

Normative Bestimmungen, Besonderer Teil:

VIII. Volksschule und Kindergarten (NB BT V + K)

A.	Allgemeine Bestimmungen	126
B.	Entstehung und Dauer des Anstellungsverhältnisses	126
C.	Anstellungsformen	126
D.	Auflösung des Anstellungsverhältnisses	126
E.	Inhalt des Anstellungsverhältnisses	127
1.	Pflichten der Lehrpersonen	127
a.	Allgemeines	127
b.	Unterrichtsausfall	128
c.	Fort- und Weiterbildung	130
2.	Rechte der Lehrpersonen	130
a.	Arbeitszeit	130
1.	Arbeitszeit	130
2.	Altersentlastung	132
b.	Löhne, Lohnnebenleistungen und Treueprämie	133
1.	Löhne	133
1.1.	Lohnkonzept	133
1.2.	Zusatzlektionen	134
1.3.	Stellvertretungen	135
2.	Lohnnebenleistungen	136
3.	Treueprämie	136
4.	Einzelregelungen	136
c.	Leistungen bei Krankheit, Unfall und Militärdienst	136
d.	Schutz vor sexueller Belästigung und Mobbing	137
F.	Schlussbestimmungen	137
Anhang 1:	Lohn	138
Anhang 2:	Lohnnebenleistungen	146
Anhang 3:	weitere Regelungen	147

Normative Bestimmungen, Besonderer Teil VIII. Volksschule und Kindergarten (NB BT V + K)

A. Allgemeine Bestimmungen

1 Geltungsbereich

Der Besondere Teil Volksschule und Kindergarten regelt die Abweichungen und Ergänzungen gegenüber dem Allgemeinen Teil für das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen an der Volksschule und den kommunalen Kindergärten (Artikel 5 Abs. 1 SB GAV). Soweit dieser Besondere Teil nichts anderes bestimmt, findet der Allgemeine Teil Anwendung.

B. Entstehung und Dauer des Anstellungsverhältnisses

2 Entstehung des Anstellungsverhältnisses (§ 52 Volksschulgesetz; VSG; BGS 413.111)

Das Anstellungsverhältnis wird mit schriftlichem öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet.

C. Anstellungsformen

3 Anstellungsformen

1 Grundsätzlich werden die Lehrpersonen unbefristet angestellt.

2 Befristete Anstellungen sind möglich, wenn

- a) der Ausweis einer Lehrperson nicht anerkannt ist (§ 50 VSG);
- b) die betreffende Stelle oder ein Teil davon nicht sicher gestellt ist;

Für den gesicherten Stellenteil (Sockelpensum) ist die Anstellung unbefristet.

3 Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden befristet angestellt.

D. Auflösung des Anstellungsverhältnisses

4 Kündigungsfristen und -termine (§ 57 VSG)

1 *Die Kündigung ist grundsätzlich nur auf Ende eines Schuljahres möglich. Erfolgt die Kündigung infolge Pensionierung, kann sie auch auf Ende eines Schulhalbjahres erklärt werden.*

- 2 Liegen wichtige Gründe vor, kann die Anstellungsbehörde einer Lehrperson die Kündigung auch auf einen andern Zeitpunkt gestatten.
- 3 Die Kündigungsfrist des Anstellungsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit beträgt beidseitig:
 - a) zwei Monate vor Ende eines Schuljahres, wenn die Kündigung aufgrund eines Stellenwechsels innerhalb des Kantons erfolgt;
 - b) vier Monate vor Ende des Schuljahres, wenn das Anstellungsverhältnis für mehr als ein Jahr eingegangen ist.

E. Inhalt des Anstellungsverhältnisses

1. Pflichten der Lehrpersonen

a. Allgemeines

5 Grundsatz (§ 60 VSG)

- 1 Die Lehrperson soll bestrebt sein, den Unterricht mit der erzieherischen Führung der ihr anvertrauten Kinder zu verbinden.
- 2 Sie vermittelt den Schülern und Schülerinnen nach bestem Wissen und Gewissen die der Stufe gemässen Kenntnisse und Fertigkeiten, wobei sie den unterschiedlichen Begabungen Rechnung trägt.
- 3 Sie pflegt die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus.
- 4 Der Pflichtenkreis der Lehrpersonen wird im Einzelnen durch die Schulgesetzgebung, die darauf beruhenden Regelungen, den GAV und die im Bildungsplan festgesetzten Unterrichtsziele bestimmt.

6 Auftrag der Lehrpersonen mit Vollpensum

Der Auftrag der Lehrpersonen ist ganzheitlich zu verstehen. Den Rahmen bilden der GAV sowie das Volksschulgesetz und dessen Vollzugserlasse, wie insbesondere der Lehrplan für die Volksschule. Der Auftrag gliedert sich in folgende Tätigkeitsbereiche:

- a) Unterricht und Erziehung: Erteilung von Unterricht gemäss Lehrplan, Unterstützung der Eltern in der Erziehung, Vorbereitung und Auswertung des Unterrichts, Zusammenarbeit mit Kollegen und Kolleginnen, Wahrnehmung und Erfassung der Schülerpersönlichkeit, Beurteilung und Beratung der Schüler und Schülerinnen;
- b) Gestaltung des Schullebens: Planung, Organisation und Durchführung von Schulanlässen, Zusammenarbeit im Kollegium und Mitwirkung im Umfeld der Schule;

- c) Zusammenarbeit mit den Eltern, mit Aufsichtsbehörden und mit Spezialdiensten der Schule;
- d) Schulentwicklung: Förderung der Schulqualität, Arbeit am Schulprofil, Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Schule, regionale Zusammenarbeit, Öffentlichkeit;
- e) Fortbildung in allen erwähnten Tätigkeitsbereichen, persönliche Fortbildung;
- f) Übernahme von besonderen Aufgaben im Bereich der Schule (mit Ausnahme der Schulleitung) in Absprache mit der Schulleitung, mit dem Schulvorsteher oder der Schulvorsteherin oder mit der Schulkommission.

7 Auftrag bei Teilzeitbeschäftigung

- 1 Der Auftrag für die Lehrpersonen an der Volksschule mit Vollpensum gilt sinngemäss auch für die Lehrpersonen mit Teilpensum sowie für die Stellvertretungen.
- 2 Lehrpersonen mit Teilpensum in verschiedenen Gemeinden oder an verschiedenen Schulen einer Gemeinde nehmen an den Sitzungen und Konferenzen der einen Schule regelmässig, an denen der übrigen Schulen nach Möglichkeit und Bedarf teil. Bezüglich der übrigen Schulen sind die Lehrpersonen für die Informationsbeschaffung selbst verantwortlich.
- 3 Wird eine Stelle mit zwei Lehrpersonen besetzt, so gelten die Bestimmungen gemäss Anhang 3, NB BT V + K GAV, Artikel 1.

b. Unterrichtsausfall

8 Meldepflicht

Jeder Unterrichtsausfall ist der direkt vorgesetzten Stelle zu melden.

9 Vorhersehbare Unterrichtsausfälle

- 1 Für vorhersehbaren Ausfall des Unterrichts hat die Lehrperson bei der direkt vorgesetzten Schulbehörde um Urlaub nachzusuchen. Dieser wird bis zu zwei Wochen von ihr, für eine längere Dauer vom Departement für Bildung und Kultur gewährt.
- 2 Diese Regelung gilt nicht für den Mutterschaftsurlaub.

10 Frist zur Einreichung von Urlaubsgesuchen

- 1 Gesuche um länger dauernden Urlaub sind dem Departement für Bildung und Kultur möglichst frühzeitig unter Kennntnisgabe an die direkt vorgesetzte Schulbehörde einzureichen.

2 Im einzelnen gelten für die Einreichung von Gesuchen dieser Art folgende Fristen:

- a) Lehrpersonen, welche zum Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst aufgeboden werden, haben dem Departement für Bildung und Kultur sofort nach Empfang des Aufgebotes Mitteilung zu machen; Inhalt dieser Mitteilung bildet die aufbietende Stelle, das Datum des Einrückens, die Art des Dienstes, ihre Einteilung und ihren Grad sowie das Datum der Entlassung oder, wenn dieses nicht feststeht, die voraussichtliche Dauer des Dienstes.
- b) Lehrpersonen, welche aus anderen Gründen Urlaub wünschen, haben ihr Gesuch in der Regel 6 Wochen vor Urlaubsbeginn einzureichen.

11 Kompensation des vorhersehbaren Unterrichtsausfalls

- 1 Die Lehrpersonen haben Arbeitsausfälle (Lektionen u.a.), die sie selbst verursachen, vorbehältlich anderslautender eidgenössischer oder kantonaler Bestimmungen, nach Möglichkeit vor- oder nachzuholen. Die direkt vorgesetzte Schulbehörde kann Ausnahmen bewilligen. Bei Bedarf kann der Unterrichtsausfall durch die Übernahme von anderen Aufgaben kompensiert werden.
- 2 Anstelle einer Kompensation kann auch ein Lohnabzug erfolgen.
- 3 Die Verantwortung für die Handhabung der Kompensation liegt bei der direkt vorgesetzten Schulbehörde und bei den einzelnen Lehrpersonen.

12 Unterrichtsausfall wegen Weiterbildungsveranstaltungen

Der Anspruch auf Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie an Veranstaltungen von Lehrerorganisationen richtet sich nach Anhang 3, NB BT V + K GAV, Artikel 1.

13 Nicht vorhersehbare Unterrichtsausfälle

- 1 Die unvorhersehbare Abwesenheit einer Lehrperson darf nicht unmittelbar zu Schulausfall führen. Die Betreuung ist durch andere Lehrpersonen im Schulhaus mindestens bis zum Ende des Schulhalbtages und nach Bedarf für einzelne Schüler und Schülerinnen bis zum Ende des Schultages sicherzustellen.
- 2 Das Departement für Bildung und Kultur setzt, wo immer möglich, einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin ein, wenn der Unterricht mehr als drei Schultage ausfiele, und zwar vom zweiten Tag der Absenz an.

c. Fort- und Weiterbildung

14 Fort- und Weiterbildung (§ 67 Abs. 1 VSG)

- 1 *Das Departement für Bildung und Kultur kann die Lehrpersonen sowohl während der Schulzeit als auch während der unterrichtsfreien Zeit zu obligatorischen Fortbildungskursen verpflichten.*
- 2 Im Übrigen gilt Anhang 3, NB BT V + K GAV, Artikel 1.

2. Rechte der Lehrpersonen

a. Arbeitszeit

1. Arbeitszeit

15 Gesamtarbeitszeit

- 1 Die jährliche Gesamtarbeitszeit der Lehrpersonen mit Vollpensum entspricht grundsätzlich jener der vollamtlichen Arbeitnehmenden des Kantons in einer Kaderposition. Die Wochenarbeitszeit der Lehrpersonen wird jedoch mit Rücksicht auf die unterschiedliche Belastung während und ausserhalb der Unterrichtswochen nicht explizit festgesetzt. Ein Teil der zeitlichen Mehrbelastung wird in den Schulferien ausgeglichen.
- 2 Die Arbeitszeit gliedert sich in
 - a) Unterricht, definiert durch die Lektionenzahl pro Woche;
 - b) weitere Arbeit mit Präsenzverpflichtung wie Teilnahme an Sitzungen und Konferenzen, Beurteilungsgespräche, Material- und EDV-Betreuung, Medienverwaltung, Durchführung von Schul- und Sportanlässen, Gespräche mit den Spezialdiensten, Fortbildung im Kollegium, Elternabende usw.;
 - c) Arbeit ohne Präsenzverpflichtung wie Unterrichtsvorbereitung, Auswertung des Unterrichts, persönliche Fortbildung usw.

16 Schuljahr (§ 8 VSG)

- 1 Das Schuljahr umfasst 38 Unterrichtswochen.
- 2 Die Weihnachtsferien sind Teil der unterrichtsfreien Zeit und dauern zwei Wochen.
- 3 Das Departement für Bildung und Kultur legt den Zeitpunkt der Weihnachtsferien fest.

17 Wöchentliches Unterrichtspensum der Lehrpersonen an der Volksschule

- 1 Zur Erreichung der vollen Entlöhnung ist ein Pflichtpensum von 29 Lektionen zu erfüllen. Eine Lektion umfasst 45 Minuten.
- 2 Lehrpersonen mit Teilpensum erhalten pro Jahreslektion $\frac{1}{29}$ des Lohnes einer Lehrperson im Vollpensum.
- 3 Über die Unterrichtsverpflichtung hinaus sind zwei Lektionen pro Woche für gemeinsame Aktivitäten der Lehrerschaft vorzusehen (Konferenzen, Projektarbeit usw.).

18 Wöchentliches Unterrichtspensum der Kindergärtnerinnen und Kindergärtner

- 1 Das Pflichtpensum des Kindergärtners und der Kindergärtnerin beträgt wenigstens 19 $\frac{1}{4}$ Lektionen, wobei eine Lektion 60 Minuten umfasst. Zum Pflichtpensum gehört zusätzlich eine Präsenzzeit von jeweils 15 Minuten zu Beginn jedes Unterrichtshalbtages.
- 2 Kindergärtnerinnen und Kindergärtner mit Teilpensum erhalten pro Jahreslektion $\frac{1}{29}$ des Lohnes eines Kindergärtners oder einer Kindergärtnerin mit Vollpensum. Zum Pflichtpensum eines Kindergärtners oder einer Kindergärtnerin mit Teilpensum gehört zusätzlich eine Präsenzzeit im Sinne von Absatz 1.
- 3 Zählt die Kindergartenabteilung 7–15 Kinder, so umfasst das Pensum wenigstens 9 Stunden 40 Minuten, zusätzlich eine Präsenzzeit von jeweils 15 Minuten zu Beginn jedes Unterrichtshalbtages.

19 Unterrichtspensum der Logopädinnen und Logopäden

Ein volles Pensum beträgt 29 Lektionen zu 45 Minuten. Abklärung und Beratung werden auf das Unterrichtspensum angerechnet, nicht aber Vorbereitungen, Berichte und administrative Arbeiten.

20 Unterrichtspensum der Fachlehrpersonen zur Behandlung von temporären Lernstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich

- 1 Das Vollpensum beträgt 29 Lektionen zu 45 Minuten. Abklärung und Beratung werden auf das Unterrichtspensum angerechnet, nicht aber Vorbereitungen, Berichte und administrative Arbeiten.
- 2 Ein Teilpensum beträgt in der Regel mindestens 10 Lektionen.

21 Unterrichtspensum der Lehrpersonen des zusätzlichen Deutschunterrichts

Die Schulbehörde legt jeweils aufgrund der Schülerzahlen ein gesichertes Wochenpensum für die Dauer eines Schulhalbjahres fest. Sollten sich durch Zuzüge oder Abgänge während eines Schulhalbjahres Veränderungen ge-

genüber dem festgelegten Pensum ergeben, sind die zusätzlichen oder die ausgefallenen Unterrichtseinheiten als Einzellektionen zu entschädigen beziehungsweise vom Lohn abzuziehen.

22 Reduktion des Unterrichtspensums ohne Lohnkürzung

- 1 Das Unterrichtspensum kann reduziert werden:
 - a) aus gesundheitlichen Gründen;
 - b) für die Schaffung von Lehrmitteln;
 - c) für besondere Aufgaben der Schule oder des Kantons.
- 2 In besonderen Fällen kann das Amt für Volksschule und Kindergarten eine Lehrperson von der Erteilung des Turnunterrichtes dispensieren.
- 3 Gesuche um Entlastung aus gesundheitlichen Gründen sind unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses oder eines Berichtes des Turninspektors einzureichen.

23 Präsenzzeit

- 1 Die Lehrkräfte stehen der Schule grundsätzlich während der ordentlichen Unterrichtszeiten, das heisst, von Montag bis Samstag beziehungsweise von Montag bis Freitag zur Verfügung.
- 2 Es besteht kein Anspruch auf einen persönlichen Lektionsplan, der bestimmte freie Tage, Halbtage oder lückenlos zusammenhängende Unterrichtsblöcke vorsieht.
- 3 Arbeiten nach Art 15 Absatz 2 lit. b NB BT GAV V+K können im Bedarfsfall auch ausserhalb der Unterrichtszeiten einschliesslich Samstag angesetzt werden.

2. Altersentlastung

24 Grundsatz

Die Altersentlastung wird allen Lehrpersonen gewährt, deren Pensum unter Einbezug der an anderen Schulen erteilten Lektionen sowie der Wahrnehmung weiterer schulischer Funktionen mindestens 23 Lektionen (für Kindergartenlehrpersonen 15,5 Lektionen) beträgt und in den letzten 4 Jahren vor der Gesuchseinreichung durchschnittlich mindestens 23 bzw. 15,5 Lektionen betrug.

25 Dauer und Umfang

Die Altersentlastung beträgt ab 58. Altersjahr 3 Wochenlektionen.

26 Beginn des Anspruchs

Der Anspruch auf Altersentlastung entsteht mit Beginn des Schuljahres, in dem die Lehrperson das 58. Altersjahr vollendet.

27 Lohn

Der Lehrperson wird auch für die entlasteten Unterrichtslektionen der gesetzliche Lohn ausgerichtet.

28 Anstellungsform

- 1 Die Form der Anstellung ist für die Altersentlastung nicht massgebend.
- 2 Die Stellvertreter erhalten keine Altersentlastung.

29 Nebenbeschäftigungen

- 1 Jede Nebenbeschäftigung von altersentlasteten Lehrpersonen ist vor Beginn dem Amt für Volksschule und Kindergarten anzuzeigen.
- 2 Das Amt für Volksschule und Kindergarten entscheidet über die Zulässigkeit.
- 3 Gegen den Entscheid kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

30 Zusatzlektionen

- 1 Eine altersentlastete Lehrperson darf weder an der eigenen Schule Zusatzlektionen noch an anderen Schulen zusätzlich Unterricht erteilen.
- 2 Stunden, die über das nach Artikel 24 NB BT V + K GAV reduzierte Pflichtpensum hinaus erteilt werden müssen, sind zu kompensieren; sie gelten nicht als Zusatzlektionen.

31 Pensionskasse

Die Altersentlastung hat Einfluss weder auf die späteren Ansprüche gegenüber der staatlichen Pensionskasse noch auf die Höhe des versicherten Lohnes. Arbeitgeber und Arbeitnehmende haben weiterhin die vollen Beiträge an die staatliche Pensionskasse zu leisten.

b. Löhne, Lohnnebenleistungen und Treueprämie

1. Löhne

1.1. Lohnkonzept

32 Lohnelemente

Der Lohn besteht aus

- a) dem Grundlohn und
- b) dem Erfahrungszuschlag.

33 Anrechnung von Schuldienst (§ 18 Lehrerbesoldungsgesetz; LBG; BGS 126.515.851.1)

1 Für den Lohn wird folgender Schuldienst angerechnet:

- a) Schuldienst an andern Schulen, auch ausserkantonalen, in der Regel vom Zeitpunkt an, da eine Lehrperson die solothurnische Lehrberechtigung erworben hat;
- b) Stellvertretungen an einer öffentlichen solothurnischen Schule sowie die Dienstzeit an einer staatlichen oder staatlich anerkannten solothurnischen Anstalt, wenn sie zusammen wenigstens ein Schuljahr ergeben.

2 Im Einzelfall entscheidet das Departement für Bildung und Kultur.

34 Berechnung der Dienstjahre (§ 19 LBG)

Bei der Berechnung der Dienstjahre wird Schuldienst von weniger als einem halben Jahr nicht berücksichtigt. Schuldienst von einem halben Jahr und mehr gilt als ein ganzes Dienstjahr.

35 Beginn und Ende des Lohnanspruches

Der Lohnanspruch für das erste Schulhalbjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Januar, der Lohnanspruch für das zweite Schulhalbjahr beginnt am 1. Februar und endet am 31. Juli.

36 Verweisungsnorm

Einzelheiten zum Lohn sind in Anhang 1 zum Besonderen Teil Volksschule und Kindergarten geregelt.

1.2. Zusatzlektionen

37 Grundsatz

- 1 Als Zusatzlektionen gelten Lektionen, welche die Lehrperson zusätzlich zu einem Vollpensum unterrichtet. An verschiedenen Schulen erteilte Pensen werden für die Berechnung des Vollpensums addiert.
- 2 Zusatzlektionen werden nach Möglichkeit im nächsten Schulhalbjahr oder im folgenden Schuljahr kompensiert. Sofern eine Kompensation nicht möglich ist, werden die Zusatzlektionen entschädigt.

38 Entschädigung der Zusatzlektionen von Lehrpersonen an der Volksschule

Die Entschädigung für Lektionen, die das Pflichtpensum von 29 Lektionen übersteigen, beträgt pro Lektion $\frac{1}{29}$ des individuellen Lohnes inklusive Teuerungszulage. Dazu kommt der Anteil des 13. Monatslohnes.

39 Entschädigung der Zusatzlektionen von Kindergärtnerinnen und Kindergärtnern

- 1 Zusatzlektionen werden nur subventioniert, wenn sie das Departement für Bildung und Kultur bewilligt.
- 2 Die Entschädigung für Lektionen, die das Pensum von 19 $\frac{1}{4}$ Pflichtlektionen übersteigen, beträgt pro Lektion $\frac{4}{77}$ des individuellen Lohnes inklusive Teuerungszulage. Dazu kommt der Anteil des 13. Monatslohnes.

40 Beschränkung der Zusatzlektionen

Den Lehrpersonen dürfen grundsätzlich höchstens 3 Zusatzlektionen zugeteilt werden. Lektionen an andern Schulen gelten ebenfalls als Zusatzlektionen. In zwingenden Fällen kann das Departement für Bildung und Kultur Ausnahmen gestatten.

1.3. Stellvertretungen

41 Löhne für Stellvertretungen

- 1 Der Grundlohn für Stellvertretungen mit oder ohne entsprechenden Ausweis ist in Anhang 1 zum BT V+K GAV geregelt.
- 2 Auf den Lohnansätzen für Stellvertretungen wird kein 13. Monatslohn ausgerichtet. In den Lohnansätzen sind die Ferienentschädigung (25%) und die Entschädigung für Feiertage (3%) enthalten.
- 3 Auf den Lohnansätzen für Stellvertretungen wird eine Teuerungszulage ausgerichtet. Das Departement für Bildung und Kultur passt die Ansätze jeweils auf Beginn des Schuljahres (1. August) an, sofern sich die für die Arbeitnehmenden des Kantons massgebende Teuerung seit der letzten Anpassung um mehr als 5% verändert hat und die Teuerung den eben genannten Kategorien von Arbeitnehmenden im entsprechenden Ausmass ausgeglichen worden ist.
- 4 Hat eine Stellvertretung an der gleichen Stelle mindestens ein Schulhalbjahr oder 19 Schulwochen gedauert, so ist rückwirkend ab Beginn der Vertretung der Lohn auszurichten, der einer befristet angestellten Lehrperson zustünde.
- 5 Stellvertreter und Stellvertreterinnen haben bei Krankheit und Unfall Anspruch auf den vollen Lohn während längstens drei Wochen. Die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall erlischt in jedem Fall mit Ablauf des Anstellungsverhältnisses. Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, so kann der Anspruch gekürzt werden.
- 6 In besonderen Fällen bestimmt die Abteilung Personelles des Amtes für Volksschule und Kindergarten den den Verhältnissen entsprechenden Lohn.

2. Lohnnebenleistungen

42 Hinweis auf Anhang 2

Lohnnebenleistungen sind in Anhang 2 zum BT V+K GAV geregelt.

3. Treueprämie

43 Treueprämie

- 1 Durch Urlaub unterbrochene Dienstjahre werden angerechnet, wenn die Dauer des Urlaubs sechs Monate pro Kalenderjahr nicht überschreitet. Bei Austritt aus dem Schuldienst oder längerem Urlaub wird die Dienstzeit vor und nach dem Wiedereintritt oder der Wiederaufnahme der Arbeit voll berücksichtigt.
- 2 Kommunale Regelungen über Treueprämien und Dienstalterszulagen haben keine Geltung.

4. Einzelregelungen

44 Verweisungsnorm

Regelungen über Lohn und Rechtsstellung einzelner Kategorien von Lehrpersonen sind in Anhang 3 zum BT GAV geregelt.

c. Leistungen bei Krankheit, Unfall und Militärdienst

45 Abtretung von Versicherungs- und Ersatzansprüchen (§ 16 LBG)

Im Umfang der krankheits- oder unfallbedingten Fortzahlung des Lohnes durch die Schulgemeinden (§ 47 Abs. 1 StPG bzw. Artikel 138 ff NB AT GAV) gehen die Ansprüche der Lehrperson gegenüber einer staatlichen Sozialversicherung, einer von der Schulgemeinde mitfinanzierten Kranken- oder Unfallversicherung sowie gegenüber haftpflichtigen Dritten auf die Schulgemeinde über.

46 Erwerbsausfallentschädigungen und Versicherungsleistungen

Die Erwerbsausfallentschädigungen für Militärdienst, Zivil- und Zivildienst, Feuerwehrdienst, Leiterkurse von Jugend+Sport sowie Versicherungsleistungen nach der Bundesgesetzgebung über die Unfallversicherung fallen den Schulgemeinden zu.

d. Schutz vor sexueller Belästigung und Mobbing

47 Anzeige

Die formelle Anzeige bei sexueller Belästigung oder Mobbing nach Artikel 186 und 199 NB AT GAV ist beim Departement für Bildung und Kultur einzureichen.

F. Schlussbestimmungen

48 Inkrafttreten

- 1 Artikel 24 bis 31 NB BT V + K GAV (Altersentlastung) treten am 1. Februar 2005 in Kraft.
- 2 Artikel 37 und 40 NB BT V + K GAV (Zusatzlektionen) treten am 1. Februar 2005 in Kraft. Die Entschädigung für Zusatzstunden, die vor dem 1. Februar 2005 geleistet worden sind, richtet sich nach den bisher geltenden Bestimmungen (Lehrerbesoldungsverordnung, KRB vom 17. Mai 1995; BGS 126.515.851.11).

Anhang 1: Lohn

1 Verweisungsnorm

Anhang 1 (Lohn) regelt Einzelheiten zum Lohn (Artikel 36 NB BT V + K GAV).

2 Bedeutung der a-Lohnklassen

Durch die Beifügung des Buchstabens a bei einer Lohnklasse wird der Lohn um ein Drittel der Differenz zur nächsthöheren Lohnklasse erhöht.

a. Jährlicher Grundlohn der Lehrpersonen ohne den entsprechenden Ausweis

3 Unterricht an der Primarschule

Für Unterricht an der Primarschule werden die nachgenannten Lehrpersonen wie folgt eingereiht:

Bezeichnung	Lohnklasse
Inhaber und Inhaberinnen eines Maturitätsausweises	11
Hochschulstudenten und -studentinnen	13
Hochschulstudenten und -studentinnen ab Beginn des Schuljahres, das dem vollendeten 26. Altersjahr folgt	14
Hochschulabsolventen und -absolventinnen ohne Abschluss in einem pädagogischen Fach	15
Lehrpersonen für Werken I (ohne Unterricht in Werken I) und für Hauswirtschaft (ohne Unterricht in Hauswirtschaft), sofern sie für das Fach den entsprechenden Ausweis besitzen	17a
Bezirkslehrer und -lehrerinnen (ohne Primarlehrerpatent)	17
Hochschulabsolventen und -absolventinnen mit Abschluss in einem pädagogischen Fach	17
Lehrpersonen an der Bergschule Grossbrunnensberg	18a

4 Unterricht an der Oberschule

Für Unterricht an der Oberschule werden die nachgenannten Lehrpersonen wie folgt eingereiht:

Bezeichnung	Lohnklasse
Inhaber und Inhaberinnen eines Maturitätsausweises	12
Hochschulstudenten und -studentinnen	14
Hochschulstudenten und -studentinnen ab Beginn des Schuljahres, das dem vollendeten 26. Altersjahr folgt	15
Hochschulabsolventen und -absolventinnen ohne Abschluss in einem pädagogischen Fach	18
Lehrpersonen für Werken I (ohne Unterricht in Werken I) und für Hauswirtschaft (ohne Unterricht in Hauswirtschaft), sofern sie für das Fach den entsprechenden Ausweis besitzen	19
Primarlehrer und -lehrerinnen	19
Sekundarlehrer und -lehrerinnen	20
Bezirkslehrer und -lehrerinnen	20
Hochschulabsolventen und -absolventinnen mit Abschluss in einem pädagogischen Fach	19
Fachlehrkräfte, sofern sie für das Fach den entsprechenden Ausweis besitzen	19
Lehrpersonen für Kleinklassen	20

5 Unterricht an der Sekundarschule

Für Unterricht an der Sekundarschule werden die nachgenannten Lehrpersonen wie folgt eingereiht:

Bezeichnung	Lohnklasse
Inhaber und Inhaberinnen eines Maturitätsausweises	12
Hochschulstudenten und -studentinnen	14
Hochschulstudenten und -studentinnen ab Beginn des Schuljahres, das dem vollendeten 26. Altersjahr folgt	15
Hochschulabsolventen und -absolventinnen ohne Abschluss in einem pädagogischen Fach	18
Lehrkräfte für Werken I (ohne Unterricht in Werken I) und für Hauswirtschaft (ohne Unterricht in Hauswirtschaft), sofern sie für das Fach den entsprechenden Ausweis besitzen	19
Primarlehrer und -lehrerinnen	19
Oberschullehrer und -lehrerinnen	20
Bezirkslehrer und -lehrerinnen	20
Hochschulabsolventen und -absolventinnen mit Abschluss in einem pädagogischen Fach	19
Fachlehrkräfte, sofern sie für das Fach den entsprechenden Ausweis besitzen	19
Lehrpersonen für Kleinklassen	20

6 Unterricht an der Bezirksschule

Für Unterricht an der Bezirksschule werden die nachgenannten Lehrpersonen wie folgt eingereiht:

Bezeichnung	Lohnklasse
Inhaber und Inhaberinnen eines Maturitätsausweises	13
Hochschulstudenten und -studentinnen	15
Hochschulstudenten und -studentinnen ab Beginn des Schuljahres, das dem vollendeten 26. Altersjahr folgt	16
Hochschulabsolventen und -absolventinnen ohne Abschluss in einem pädagogischen Fach	18
Lehrpersonen für Werken I (ohne Unterricht in Werken I) und für Hauswirtschaft (ohne Unterricht in Hauswirtschaft), sofern sie für das Fach den entsprechenden Ausweis besitzen	20
Primarlehrer und -lehrerinnen	19
Oberschullehrer und -lehrerinnen, Sekundarlehrer und -lehrerinnen	20
Lehrpersonen für Kleinklassen	20
Hochschulabsolventen und -absolventinnen mit Abschluss in einem pädagogischen Fach	20
Fachlehrkräfte, sofern sie für das Fach den entsprechenden Ausweis besitzen	20

7 Unterricht an der Kleinklasse

Für Unterricht an Kleinklassen werden die nachgenannten Lehrpersonen wie folgt eingereiht:

Bezeichnung	Lohnklasse
Inhaber und Inhaberinnen eines Maturitätsausweises	12
Hochschulstudenten und -studentinnen	14
Hochschulstudenten und -studentinnen ab Beginn des Schuljahres, das dem vollendeten 26. Altersjahr folgt	15
Hochschulabsolventen und -absolventinnen ohne Abschluss in einem pädagogischen Fach	18
Lehrpersonen für Werken I (ohne Unterricht in Werken I) und für Hauswirtschaft (ohne Unterricht in Hauswirtschaft), sofern sie für das Fach den entsprechenden Ausweis besitzen	19
Primarlehrer und -lehrerinnen	19
Oberschullehrer und -lehrerinnen, Sekundarlehrer und -lehrerinnen	19
Bezirkslehrer und -lehrerinnen	20
Hochschulabsolventen und -absolventinnen mit Abschluss in einem pädagogischen Fach	19
Fachlehrkräfte, sofern sie für das Fach den entsprechenden Ausweis besitzen	19

8 Unterricht an der Sonderschule

Für Unterricht an der Sonderschule werden die nachgenannten Lehrpersonen wie folgt eingereiht:

Bezeichnung	Lohnklasse
Inhaber und Inhaberinnen eines Maturitätsausweises	12
Hochschulstudenten und -studentinnen	14
Hochschulstudenten und -studentinnen ab Beginn des Schuljahres, das dem vollendeten 26. Altersjahr folgt	15
Hochschulabsolventen und -absolventinnen ohne Abschluss in einem pädagogischen Fach	18
Lehrpersonen für Werken I (ohne Unterricht in Werken I) und für Werken II (ohne Unterricht in Werken II) und für Hauswirtschaft (ohne Unterricht in Hauswirtschaft), sofern sie für das Fach den entsprechenden Ausweis besitzen, jedoch keine heilpädagogische Ausbildung absolviert haben	18
Kindergärtner und Kindergärtnerinnen ohne heilpädagogische Ausbildung	15a
Kindergärtner und Kindergärtnerinnen mit heilpädagogischer Ausbildung	16
Kindergärtner und Kindergärtnerinnen, Lehrkräfte für Werken I, für Werken II und für Hauswirtschaft mit allgemeinem Unterricht für Praktischbildungsfähige	19
Primarlehrer und -lehrerinnen, Oberschullehrer und -lehrerinnen, Sekundarlehrer und -lehrerinnen, Bezirkslehrer und -lehrerinnen	19
Hochschulabsolventen und -absolventinnen mit Abschluss in einem pädagogischen Fach	19

9 Unterricht Werken I, Werken II und Hauswirtschaft

Lehrpersonen ohne entsprechende Ausbildung werden für Unterricht in Werken I, Werken II und Hauswirtschaft in Lohnklasse 13 eingereiht.

b. Jährlicher Grundlohn für spezielle Funktionen

10 Deutschunterricht für Fremdsprachige

1 Für Deutschunterricht für Fremdsprachige werden die nachgenannten Lehrpersonen wie folgt eingereiht:

Bezeichnung	Lohnklasse
Lehrpersonen ohne pädagogische Ausbildung	8
Kindergärtner und Kindergärtnerinnen und Primarlehrer und -lehrerinnen (Gruppenunterricht, 60-Minutenlektion im Kindergarten, 45-Minutenlektion an der Volksschule)	17
Lehrpersonen, die eine Klasse für Fremdsprachige führen	18

2 Erteilt die Kindergärtnerin, der Kindergärtner oder die Lehrperson den Unterricht in der Umgangssprache beziehungsweise den zusätzlichen Deutschunterricht zusätzlich zum Pflichtpensum, so werden die Lektionen wie Zusatzstunden abgegolten.

11 Schulassistentenz

Schulassistenten und Schulassistentinnen werden eine Lohnklasse tiefer eingereiht, als sie gemäss ihrer Ausbildung und der Stufe, an der sie unterrichten, eingereiht würden.

12 Besondere Fälle

In besonderen Fällen bestimmt die Abteilung Personelles des Amtes für Volksschule und Kindergarten die den Verhältnissen entsprechende Einreihung.

c. Stellvertretungen

13 Löhne für Stellvertretungen durch Lehrkräfte mit entsprechendem Ausweis

- 1 Die Entschädigung für Stellvertretungen entspricht dem Grundlohn in der jeweils massgebenden Lohnklasse. Dazu kommen der Anteil des 13. Monatslohnes und die Teuerungszulagen.
- 2 Der Grundlohn für Stellvertretungen durch Lehrpersonen, die über eine der Schulart oder dem Unterrichtszweig entsprechende abgeschlossene Ausbildung verfügen, beträgt pro erteilte Unterrichtslektion (Index Mai 1993 = 100):

Bezeichnung	Grundlohn pro Lektion in Fr.
Primarschule	62.35
Oberschule	68.85
Sekundarschule	68.85
Bezirksschule	72.30
Kleinklassen und Sonderschule	68.85
Werken I und Hauswirtschaft	59.35

14 Löhne für Stellvertretungen durch Lehrpersonen ohne entsprechenden Ausweis

Der Grundlohn für Stellvertretungen durch Personen, die über keine der Schulart oder dem Unterrichtszweig entsprechende abgeschlossene Ausbildung verfügen, beträgt pro erteilte Unterrichtslektion (Index Mai 1993 = 100):

a) Primarschule

Bezeichnung	Grundlohn pro Lektion in Fr.
Inhaber und Inhaberinnen eines Maturitätsausweises	37
Hochschulstudenten und -studentinnen	41
Bezirkslehrer und -lehrerinnen (ohne Primarlehrerpatent), Mittelschullehrer und -lehrerinnen, Berufsschullehrer und -lehrerinnen	47

b) Oberschule und Sekundarschule

Bezeichnung	Grundlohn pro Lektion in Fr.
Inhaber und Inhaberinnen eines Maturitätsausweises	39
Hochschulstudenten und -studentinnen	43
Primarlehrer und -lehrerinnen	50
Bezirkslehrer und -lehrerinnen und Lehrpersonen an Kleinklassen	53
Mittelschullehrer und -lehrerinnen, Berufsschullehrer und -lehrerinnen	48

c) Bezirksschule

Bezeichnung	Grundlohn pro Lektion in Fr.
Inhaber und Inhaberinnen eines Maturitätsausweises	41
Hochschulstudenten und -studentinnen	45
Primarlehrer und -lehrerinnen	52
Lehrpersonen an Kleinklassen	54
Oberschullehrer und -lehrerinnen, Sekundarlehrer und -lehrerinnen, Berufsschullehrer und -lehrerinnen	56
Mittelschullehrer und -lehrerinnen	58

d) Kooperative Oberstufenschule

Bezeichnung	Grundlohn pro Lektion in Fr.
Inhaber und Inhaberinnen eines Maturitätsausweises	40
Hochschulstudenten und -studentinnen	44
Primarlehrer und -lehrerinnen	51
Lehrpersonen an Kleinklassen	54
Mittelschullehrer und -lehrerinnen, Berufsschullehrer und -lehrerinnen	49

e) Kleinklassen

Bezeichnung	Grundlohn pro Lektion in Fr.
Inhaber und Inhaberinnen eines Maturitätsausweises	39
Hochschulstudenten und -studentinnen	43
Primarlehrer und -lehrerinnen	50
Oberschullehrer und -lehrerinnen, Sekundarlehrer und -lehrerinnen, Bezirkslehrer und -lehrerinnen	53
Mittelschullehrer und -lehrerinnen, Berufsschullehrer und -lehrerinnen	48

f) Sonderschule

Bezeichnung	Grundlohn pro Lektion in Fr.
Inhaber und Inhaberinnen eines Maturitätsausweises	39
Hochschulstudenten und -studentinnen	43
Primarlehrer und -lehrerinnen	50
Oberschullehrer und -lehrerinnen, Sekundarlehrer und -lehrerinnen, Bezirkslehrer und -lehrerinnen	53
Mittelschullehrer und -lehrerinnen, Berufsschullehrer und -lehrerinnen	48
Kindergärtner und Kindergärtnerinnen ohne heilpädagogische Ausbildung	44
Lehrpersonen für Werken I und Hauswirtschaft ohne heilpädagogische Ausbildung	47

g) Werken I und Hauswirtschaft

Bezeichnung	Grundlohn pro Lektion in Fr.
Stellvertreter und Stellvertreterinnen	37

Anhang 2: Lohnnebenleistungen

1 Vereinsnorm

Anhang 2 (Lohnnebenleistungen) regelt Einzelheiten zu den Lohnnebenleistungen (Art. 42 NB BT V+K GAV)

2 Entschädigung und Teuerungszulage für Betreuerinnen und Betreuer

1 Betreuern und Betreuerinnen wird der folgende Lohn pauschal ausgerichtet:

- a) Betreuungsdauer 5 – 11 Schulwochen: Fr. 268.–;
- b) Betreuungsdauer 12 – 20 Schulwochen: Fr. 375.–;
- c) Betreuungsdauer 21 – 39 Schulwochen: Fr. 536.–.

2 Auf den Entschädigungen für die Betreuung wird die zu Beginn des Semesters für die Arbeitnehmenden des Kantons geltende Teuerungszulage ausgerichtet.

3 Die Entschädigung wird nach Abschluss der Betreuung ausbezahlt.

3 Entschädigung und Teuerungszulage für Beraterinnen und Berater

1 Arbeitnehmende des Kantons oder einer Gemeinde beziehen eine pauschale Entschädigung von Fr. 150.– pro Beratung. Für andere Beraterinnen und Berater wird die Entschädigung im Einzelfall in Zusammenarbeit mit dem Personalamt festgesetzt.

2 Die Entschädigung wird nach Abschluss der Beratung ausbezahlt.

4 Ausserordentliche Fälle

In ausserordentlichen Fällen kann der Vorsteher oder die Vorsteherin des Amtes für Volksschule und Kindergarten in Zusammenarbeit mit dem Personalamt für Betreuung und Beratung angemessene Entschädigungen festsetzen.

5 Weiter geltende Verordnungen und Regelungen

Folgende Regelung gilt im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 der SB GAV weiter: Löhne und Entschädigungen für die praktische Ausbildung von Absolventen des Lehramtskurses für Oberschul- und Sekundarlehrer (BGS 126.515.851.57).

Anhang 3: Weitere Regelungen

1 Weiter geltende Verordnungen und Regelungen

Folgende Verordnungen und Regelungen gelten im Sinne von Artikel 4 Abs.

1 SB GAV weiter:

- a) Besoldung der Lehrkräfte an der Bergschule Grossbrunnensberg (BGS 126.515.851.22).
- b) §§ 6, 13 und 14 der Verordnung über die Kooperativen Oberstufenschulen (BGS 413.131).
- c) Ziff. 9 des Vertrages zwischen dem Staat Solothurn und der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn über die Übungsschulen der Lehrerbildungsanstalt (BGS 413.811).
- d) Vo über die Besetzung von Lehrerstellen an der Volksschule mit 2 Lehrern vom 11.2.1997 (BGS 413.122.2).
- e) die personalrechtlichen Bestimmungen der Weiterbildungsverordnung (BGS 413.331).

